

## Anweisung zum Schutz unterirdischer Leitungen der SWS (Leitungsschutzanweisung)

### Inhalt

- Anwendungsbereich
- Allgemeines
- Verantwortung und Haftung
- Erkundungspflicht und Netzauskunft
- Planung
- Ausführung/Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen
- Sofortmaßnahme bei Beschädigungen
- Mitgeltende Normen, Vorschriften und Richtlinien
- Anmerkung

### 1. Anwendungsbereich

Diese Leitungsschutzanweisung ist von allen Unternehmen und natürlichen Personen bzw. deren jeweiligen Beauftragten, welche Baumaßnahmen und oder Planungen im Bereich der Versorgungseinrichtungen der Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG, nachfolgend SWS genannt, durchführen wollen (nachfolgend: Bauausführende), zu beachten. Sie gilt zum Schutze aller unterirdischen Versorgungsleitungen\* der SWS.

\* Versorgungsleitung steht als Sammelbegriff für Kabel, Leitungen, und Anlagen aller Sparten (Gas, Wasser, Strom und Fernwärme) inkl. Armaturen, Mess-, Signal-, Steuer- und Datenkabel der SWS.

### 2. Allgemeines

Im Zuge von Straßen-, Tiefbau- und sonstigen Arbeiten kommen immer wieder Beschädigungen an unseren Versorgungsleitungen vor. Hierdurch werden diese Anlagen erheblich gestört und das öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung in Mitleidenschaft gezogen. Aus diesen Gründen stellen die SWS an die Betriebssicherheit ihrer Leitungen besonders hohe Ansprüche und fordert sorgfältigen Umgang mit diesen.

### 3. Verantwortung und Haftung

Beschädigungen an Versorgungsleitungen sind u.U. strafbar und haben Schadensersatzansprüche zur Folge. Als Straftatbestände kommen hier insbesondere §316b STGB (Störung öffentlicher Betriebe), §318 STGB (Beschädigung wichtiger Anlagen), §319 STGB (Baufährdung) und §303 STGB (Sachbeschädigung) in Betracht, wobei in den Fällen der §§ 318, 319 STGB auch die bloß fahrlässige Verwirklichung der Tatbestände strafbar ist.

Auszug aus § 319 STGB (Baufährdung):

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerkes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (3) Wer in den Fällen der Absätze 1 und 2 fahrlässig handelt und die Gefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Der Schadenersatzanspruch der SWS umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch die SWS zur Sicherung ihrer Versorgungsleitungen ergriffen werden. Des Weiteren hat der Verursacher mit Ersatzansprüchen der Energie- oder Wasserkunden bzw. Regressansprüchen der SWS aufgrund von Störungen der Energie- bzw. Wasserversorgung zu rechnen. Zum Schadensersatzanspruch der SWS zählen ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz SWS, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWS an der Baustelle befreit den Bauausführenden nicht von seiner Pflicht, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Sollte von Beauftragten der SWS Angaben zur Sicherung der Leitungsanlagen gemacht werden, so wird dadurch die Haftung des Bauausführenden für die Durchführung der Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich evtl. Beschädigungen, die an den Leitungen durch die Tiefbauarbeiten entstehen.

### 4. Erkundungspflicht und Netzauskunft

Mindestens zehn Arbeitstage vor Beginn einer Baumaßnahme muss sich jeder Bauausführende anhand von Planunterlagen und fachgerechten Erkundungsmaßnahmen (z.B. Suchschlitze) über die Lage der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsleitungen Kenntnis verschaffen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die SWS für die Übereinstimmung der Planunterlagen mit der tatsächlichen Lage der Versorgungsleitungen keine Haftung übernimmt. Der Bauausführende darf sich daher nicht allein auf die Planunterlagen verlassen, sondern muss vor Ort geeignete Erkundungsmaßnahmen mit der gebotenen Vorsicht und Sorgfalt durchführen.

Die Erkundungs- und Sorgfaltspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Nr. 3.1.3. und 3.1.5, den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie aus dem DVGW Arbeitsblatt GW 315.

Jeder Bauausführende hat bei der Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken, auch in Grünanlagen, einschließlich Baumpflanzung, Waldbezirken und Friedhöfen mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsleitungen zu rechnen. Er hat die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Netzauskunft der SWS ist wie folgt zu erreichen:

Montag bis Donnerstag 07:00–16:00 Uhr  
Freitag 07:00–13:00 Uhr

Stadtwerke Schwetzingen GmbH & Co. KG  
Scheffelstraße 16, 68723 Schwetzingen

Netzinformation

Telefon: 06202 60507-20 oder 24400

Fax: 06202 60507-60

E-Mail: [info@sw-schwetzingen.de](mailto:info@sw-schwetzingen.de)

## Leitungsschutzanweisung

Fernmündlich bzw. per Fax können keine Auskünfte über die Lage von Versorgungsleitungen erteilt werden. Persönliche Einsichtnahme des Bauausführenden in die Planunterlagen der SWS ist notwendig.

Anfragen können, sofern der geplante Tiefbaubereich mittels Lageplan genau beschreiben wird, persönlich, per Fax oder per E-Mail an oben genannte Adresse gerichtet werden.

Formulare (Antrag zur Netzauskunft) sind bei der Netzauskunft erhältlich, ebenso steht unter [www.sw-schwetzingen.de](http://www.sw-schwetzingen.de) ein PDF zum Download bereit.

Die Netzauskunft betrifft nur die Versorgungsleitungen der SWS, eventuell vorhandene Leitungen Dritter sind davon nicht betroffen.

Eine erteilte Netzauskunft gilt nicht als Zustimmung zum Bauvorhaben und ist auf die **zwei Monate befristet**.

Die SWS behält sich vor, bei umfangreichen Arbeiten ein nach billigem Ermessen zu bestimmendes Bearbeitungsentgelt für Materialkosten, Brennen von CD/DVD usw., zu verlangen.

### 5. Planung

Sämtliche Arbeiten, die im Bereich von Versorgungseinrichtungen der SWS vorgenommen werden sollen, sind bereits in der Planungsphase anzuzeigen und mit der SWS abzustimmen, sofern die Maßnahmen von der in den Kapiteln 5a und b genannten Mindestanforderungen bzw. den technischen Normen, Vorschriften und dem jeweiligen Regelwerk abweichen oder einen solchen Umfang erkennen lassen, der die technische Abstimmung mit der SWS notwendig macht.

Aus Sicherheitsgründen besteht die SWS darauf, dass jede Baumaßnahme, die mit grabenloser Technik (Spülbohrverfahren, Bohrpressverfahren usw.) im Bereich von Einrichtungen der SWS geplant ist, vorher schriftlich zur Prüfung und Stellungnahme eingereicht wird.

Sämtliche Arbeiten im Bereich von Gas-Hochdruckleitungen, Haupt- oder Zubringerwasserleitung ab DN 200 sind immer anzuzeigen und mit den SWS abzustimmen.

Für die Stellungnahme werden folgende Unterlagen benötigt:

- Übersichtsplan
- Lageplan/Gesamttrassenplan, mit Eintragung der Versorgungsleitungen der SWS. Schnitte sind an den relevanten Stellen, z.B. Leitungskreuzungen, zu erstellen. Der Maßstab muss so gewählt sein, dass eine Beurteilung der Maßnahme möglich ist.
- Bau- und gegebenenfalls Betriebsbescheinigung unter besonderer Berücksichtigung der zum Schutz der Anlagen der SWS vorgesehenen Maßnahmen.

Die Unterlagen können für alle Sparten bei den **Stadtwerken Schwetzingen GmbH & Co.KG Scheffelstraße 16, 68723 Schwetzingen** zur Stellungnahme eingereicht werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass für eine schriftliche Stellungnahme eine Dauer von bis zu vier Wochen einzuplanen ist. Bei nicht vermeidbaren Änderungen (Umliegung) an Versorgungsleitungen der SWS ist mit einer Dauer von bis zu 12 Wochen und mehr, sofern die Genehmigung Dritter einzuholen ist, zu rechnen.

### 5a. Einzuhaltende lichte Mindestabstände

#### Abstände

- zu Fernmelde- und Datenkabeln = 0,40 m
- zu Gas- und Wasserversorgungsleitungen bei Parallelverlegung oder Annäherung:
 

bis DN 200	= 0,60 m
über DN 200 – DN 400	= 0,80 m
über DN 400	= 1,00 m
- zur Fernwärmeversorgungsleitungen bei Parallelverlegung oder Annäherung:
 

bis DN 200	= 0,60 m
über DN 200 – 400	= 1,00 m
über DN 400	= 1,50 m

 Ausknickung der Leitung\* ist zu beachten.  
 \* (s. unten unter Ziffer 6)
- bei Kreuzungen:
 

Gas und Wasser	= 0,20 m
Gashochdruckleitung	= 0,40 m
Fernwärme	= 0,40 m
- zu Fundamenten, Widerlagern und anderen unterirdischen Anlagen der SWS:
 

je nach Fundament	= 0,60 m – 2,00 m
-------------------	-------------------
- bei Bohrungen (z.B. für Baugrundgutachten):  
3 Meter zu allen Versorgungsleitungen
- von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorgungsleitungen:  
Das Bepflanzen im Bereich von Versorgungsleitungen ist nur mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen dem Stamm und den Versorgungsleitungen zulässig. Bei Unterschreitung können Schutzmaßnahmen notwendig werden, diese sind mit den SWS abzustimmen. Siehe auch DVGW Arbeitsblatt GW 125 und DIN 18920.

Allgemein gilt: Können die unter Punkt 5a genannten Abstände, nicht eingehalten werden, ist dies mit SWS gesondert abzustimmen.

### 5b Schutzstreifen

Für Gashochdruckleitungen, Wassertransportleitungen und Fernwärmeleitungen, in nicht öffentlichen Bereichen sind in der Regel Schutzstreifen festgelegt. Diese Schutzstreifen sind zumeist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert. In den Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Betriebs der Versorgungsleitungen keine Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkung vorgenommen werden, die den Bestand, Betrieb oder eine Erweiterung der Versorgungsleitungen beeinträchtigen oder gefährden können. Das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien im Bereich des Schutzstreifens ist nicht zulässig.

Die Schutzstreifenbreite ist abhängig vom Leitungsdurchmesser. Die Mitte des Schutzstreifens stimmt in der Regel mit der Leitungs-/Trassenachse überein.

## Leitungsschutzanweisung

Die Schutzstreifenbreite (Richtwerte) beträgt ca.:

Gas/Wasser/Fernwärme bis DN 150	= 4,0 m
über DN 150 bis DN 300	= 6,0 m
über DN 300 bis DN 500	= 8,0 m
über DN 500	= 10,0 m

Die tatsächlich festgelegte Breite der Schutzstreifen kann im Einzelfall von den o.g. Richtwerten abweichen.

### 6. Ausführung/Hinweise für Arbeiten im Bereich von Versorgungsleitungen

Der Beginn und die Durchführung von Bauarbeiten ist unserem technischen Team rechtzeitig mitzuteilen:

**Netzservice Tel.-Nr. 06202 60507-20**

Die Versorgungsleitungen der SWS dürfen nicht überbaut werden.

Bei Arbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen darf mit spitzen und scharfen Gegenstände nur mit größter Vorsicht gearbeitet werden. Versorgungsleitungen liegen im Allgemeinen in einer Tiefe von 0,50 m bis 1,50 m (ROK). Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten, in der Nähe von Hausanschlussleitungen sowie aus anderen Gründen möglich. Da mit Abweichungen der Leitungstrasse gerechnet werden muss, sind die gleichen Vorsichtsmaßnahmen auch links und rechts der bezeichneten Leitungstrasse zu beachten.

Ist die Lage und Tiefe der Leitungen nicht genau bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Lage und Tiefe sind durch Probeaufgrabungen (Suchschlitze) festzustellen.

Mit maschinellen Baugeräten darf nur in einem solchen Abstand von Leitungen gearbeitet werden, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.

Bei Arbeiten längs, über oder neben einer in Betrieb befindlichen Fernwärmeleitung aus Kunststoffmantelrohr (KMR) muss beachtet werden, dass durch Freilegen eines kurzen Trassenabschnittes die Gefahr des Ausknickens der Leitung besteht. Dies gilt auch, wenn die Überdeckungshöhe durch z.B. Oberflächenarbeiten verringert wird.

Bei Arbeiten in Trinkwasserschutzgebieten sind die jeweiligen gültigen Richtlinien und Verordnungen zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind alle Vorkehrungen gegen das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoffe) in den Untergrund zu treffen. Weitere Auflagen bleiben für den jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

Bei Antreffen von Versorgungsleitungen gilt:

Das Freilegen von Versorgungsleitungen ist folgenden Stellen der SWS unverzüglich zu melden:

**Netzservice Tel.-Nr. 06202 60507-20**  
**Regionale Leit- und Meldestelle (nach Dienstschluss)**  
**Tel.-Nr. 06202 24400**

Unter keinen Umständen dürfen Endstücke, Abgänge und Krümmen der Gas- und insbesondere der Wasserversorgungsanlagen

freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Freigelegte Kabel sind mit Vorsicht abzufangen und in ihrer ursprünglichen Lage zu sichern. Rohrleitungen sind ebenfalls durch geeignete Unterstützung oder Absicherung gegen Veränderung ihrer Lage und Höhe zu sichern.

Versorgungsleitungen dürfen nicht in der Achse untertunnelt werden.

Vor der Verfüllung von Gräben, in denen Leitungen freigelegt wurden, ist die SWS zu benachrichtigen.

Das Einsanden und Abdecken der Versorgungsleitungen darf erst nach Freigabe durch die SWS erfolgen. Gräben, in denen sich Rohrleitungen mit Schutzumhüllung befinden, dürfen nicht verfüllt werden, bevor die Rohrleitungen auf Isolationsschäden überprüft und die SWS die Verfüllung freigegeben hat. Bei der Grabenverfüllung sind die einschlägigen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

### 7. Sofortmaßnahmen

Jede tatsächliche oder vermutete Beschädigung einer Versorgungseinrichtung ist unverzüglich zu melden an:

**Netzservice Tel.-Nr. 06202 60507-20**  
**Regionale Leit- und Meldestelle (nach Dienstschluss)**  
**Tel.-Nr. 06202 24400**

Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle erst nach Zustimmung von SWS verlassen.

#### Verhalten nach DVGW GW 315 „Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes“

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zu Verringerung von Gefahren zu treffen:

##### Gas

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden. Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen. Keine elektrischen Anlagen bedienen. Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen.

##### Wasser

Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung. Deshalb sind tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls unverzüglich von Personal zu räumen.

Bei beiden (Gas und Wasser) gilt:

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern.
- Das zuständige Versorgungsunternehmen unverzüglich benachrichtigen.
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Weitere Maßnahmen mit dem Versorgungsunternehmen und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von SWS verlassen.

## Leitungsschutzanweisung

---

### **Fernwärme**

Bei Beschädigungen von Fernwärmeleitungen besteht Verbrühungsgefahr durch Heißwasser oder Heißdampf, folgende Maßnahmen sind einzuleiten:

- Tiefliegende Räume und Baugruben erforderlichenfalls von Personal räumen
- Gefahrenbereich und Schadenstelle absperren
- Schaden sofort an SWS melden
- Nach Möglichkeit, wenn gefahrenlos möglich, für Wasserabfluss sorgen;
- ACHTUNG: Heißwasser!
- Notwendige Maßnahme mit SWS abstimmen

Das Baustellenpersonal darf die Schadenstelle erst nach Zustimmung von SWS verlassen.

### **8. Mitteltende Normen, Vorschriften und Richtlinien**

- DVGW-Regelwerk
- AGFW-Regelwerk inkl. Arbeitsblätter und Leitlinien
- DIN VDE-Bestimmungen
- Die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik
- Das Berufsgenossenschaftliche Vorschriften- und Regelwerk BGVR
- (Unfallverhütungsvorschriften)
- LBO

### **9. Anmerkungen**

Die hier aufgeführten Hinweise stellen nur die wichtigsten zu beachtenden Punkte dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich haben Bauausführende alle Sorgfalt zu wahren und sicherzustellen, dass sie selbst und ihre Beauftragte alle gebotenen Regeln der Technik berücksichtigen, sofern im Bereich der Anlagen der SWS gearbeitet wird.

Den bauausführenden Unternehmen wird empfohlen, allen Mitarbeitern den Inhalt dieser Leitungsschutzanweisungen bekanntzugeben.